

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12382 –**

Abschiebungen im ersten Halbjahr 2024 – Fortgesetzte Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Stand Ende 2023 haben sich 242 642 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland aufgehalten, von denen 193 972 geduldet waren. Die Zahl der Ausreisepflichtigen ist damit im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 62 000 Personen gesunken (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/10520 bzw. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/5749). Dieser Rückgang beruht allerdings weitaus stärker auf dem zehntausendfachen Übergang aus dem Status als Ausreisepflichtiger in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß dem Ende 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Bundestagsdrucksache 20/3717) denn auf einer relevanten Steigerung der Abschiebungen. Abgeschoben wurden im Gesamtjahr 2023 lediglich 16 430 Personen (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/10520), während insgesamt 86 816 Ausreisepflichtige eine Aufenthaltserlaubnis gemäß den Neuregelungen des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts erhielten (vgl. Antworten zu den Fragen 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 20/10520). Auch für das Jahr 2024 zeichnet sich bislang aus Sicht der Fragesteller keine nennenswerte Steigerung der Abschiebezahlen ab: In den ersten drei Monaten wurden ca. 4 800 Personen abgeschoben (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/abschiebungen-warum-das-versprechen-von-olaf-scholz-ins-leere-laeuft/100042698.html), was hochgerechnet auf das Gesamtjahr auf ca. 19 200 Abschiebungen und damit – ausgehend von einem niedrigen Ausgangsniveau – auf eine Steigerung um etwa 17 Prozent hinauslief. Bezogen auf die eingangs genannte Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen läge die Abschiebequote im Gesamtjahr bei 7,9 Prozent.

Damit würde Deutschland erneut deutlich hinter dem Durchschnitt in der EU zurückbleiben, der laut EU-Innenkommissarin Ylva Johansson im Jahr 2023 bei 22 Prozent lag (vgl. FAZ vom 10. April 2024, S. 6, „Den Grünen graust es“, Thomas Gutschker). Auch würde immer noch nicht wieder das Niveau aus der Zeit vor der Corona-Pandemie erreicht, als in den Jahren von 2015 bis 2019 konstant mehr als 20 000 Personen abgeschoben wurden (JUNGE FREIHEIT Nr. 27/24, S. 7, „Ab ins Herkunftsland“, Paul Leonhard). Unabhängige Beobachter bewerten deshalb die „Rückführungsoffensive“ und die von Bun-

deskanzler Olaf Scholz angekündigten „Abschiebungen in großem Stil“ als ins Leere laufende Versprechen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/abschiebungen-warum-das-versprechen-von-olaf-scholz-ins-leere-laeuft/100042698.html).

Die Zahl der Abschiebungen hält zudem nicht einmal ansatzweise Schritt mit der Zahl der neu abgelehnten Erstantragsteller auf Asyl, die sich im ersten Halbjahr 2024 bei 157 076 Entscheidungen und einer Ablehnungsquote von 53 Prozent auf 83 182 Personen belief (vgl. Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (BAMF), Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Juni 2024, S. 11).

Ein zentrales Problemfeld stellt aus Sicht der Fragesteller die unverändert fortbestehende Dysfunktionalität des Dublin-Systems dar. So waren im Jahr 2023 zwar 12,4 Prozent aller Entscheidungen über Asylanträge dem Dublin-Verfahren zuzuordnen (vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2023, S. 11). Dabei stehen jedoch 74 622 Übernahmeersuchen des BAMF an andere Dublin-Staaten, von denen 55 728 eine Zustimmung erhielten, lediglich 5 053 tatsächlich erfolgte Überstellungen gegenüber (BAMF, ebd. S. 10). Nicht einmal jeder zehnte Asylbewerber, dessen Überstellung ein anderer Mitgliedstaat des Dublin-Systems zugestimmt hat, wird also tatsächlich dorthin überstellt. Inzwischen betreiben immer mehr Staaten hinsichtlich ihrer Rücknahmepflicht gegenüber Deutschland gezielte Obstruktion: Neben Italien und Griechenland, die sich schon seit längerem nahezu komplett verweigern, blockieren mittlerweile auch Bulgarien und Kroatien die allermeisten Überstellungen (www.welt.de/politik/deutschland/plus250841816/Migration-Wie-Italien-die-Zustaendigkeit-fuer-Asylbewerber-auf-Deutschland-abwaeltzt.html). Nach Einschätzung der Fragesteller ist es bislang weder der Bundesregierung noch der EU-Kommission als „Hüterin der Verträge“ gelungen, diesen Rechtsbruch zulasten Deutschlands abzustellen. Die Bundesregierung erklärt hierzu lediglich, sich in einem als „fortwährenden Prozess“ zu verstehenden Austausch mit der EU-Kommission zu befinden (Antwort zu Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/10520) bzw. mit den Amtskollegen von Bundeskanzler Olaf Scholz in mehreren Ländern im „Dauergespräch“ zu sein (<https://zeitung.faz.net/faz/politik/2024-07-09/wichtiges-in-kuerze/1048623.html>). Teilweise scheitern Dublin-Überstellungen allerdings auch an internen Defiziten wie Personalengpässen beim BAMF. Deshalb sollen bis zu 15 Bedienstete der EU-Asylagentur das BAMF bei der Durchführung der Dublin-Verfahren unterstützen (www.tagesspiegel.de/politik/nach-ruhigen-wintermonaten-zahl-der-asylantraege-in-europa-steigt-wieder-11888321.html).

Am 27. Februar 2024 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz, Bundestagsdrucksache 20/9463) in Kraft getreten, mittels dessen Regelungen, die Abschiebungen verhindern oder erschweren, angepasst werden sollen (ebd. S. 1). Hierin wird u. a. der Ausreisegewahrsam von zehn auf maximal 28 Tage verlängert, wobei jedoch den Inhaftierten trotz bestehender rechtskräftiger Ausweisungsverfügung ein Pflichtanwalt besorgt werden muss, was aus Sicht der Fragesteller die Gefahr von Verzögerungen bzw. des Scheiterns der Abschiebung mit sich bringt.

Nach der Tötung eines Polizisten durch einen ursprünglich abgelehnten afghanischen Asylbewerber in Mannheim und eines Heranwachsenden durch einen 2016 nach Deutschland gelangten Syrer in Bad Oeynhausen hat die Bundesregierung ihren jahrelangen Widerstand gegen die Abschiebung von schweren Straftätern und Gefährdern nach Afghanistan und Syrien unter dem Druck der Ereignisse aufgegeben und will nun „erste Schritte einleiten“, um diese zu ermöglichen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mpk-2293248). Die Bundesländer haben inzwischen mindestens 335 Personen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemeldet, die für Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien in Betracht kommen (www.bild.de/politik/inland/afghanen-und-syrer-faesser-soll-335-straftaeter-sofort-abschieben-6685230a18c33d086d7b9410).

Ein Haupthindernis für Rückführungen bildet unverändert die fehlende Kooperation vieler Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger. Doch obwohl die Bundesregierung anerkennt, dass die völkerrechtliche Pflicht der

Herkunftsstaaten zur Rücknahme ihrer Staatsbürger vorbehaltlos besteht (Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/5466), will sie Staaten bei einem Verstoß gegen diese Pflicht offenbar nicht sanktionieren, sondern vielmehr mit sog. partnerschaftlichen Migrationsabkommen zu einer verbesserten Kooperation bewegen. Ein Abschluss solcher Abkommen ist mit Georgien, Moldau, Kirgistan, Usbekistan, Kenia, den Philippinen, Marokko und Kolumbien vollzogen oder geplant (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/analyse-ministerpraesidenten-scholz-100.html). Von diesen Staaten finden sich allerdings allein Georgien und Moldau, die zudem bisher schon kooperationsbereit waren, unter den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten Ausreisepflichtiger (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/10520). Das Vorbild für solche Abkommen soll das am 7. März 2023 in Kraft getretene Abkommen mit Indien sein (vgl. Besprechung des Bundeskanzlers Olaf Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023, Beschluss „Gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern: Unterstützung der Kommunen, gesteuerter Zugang, beschleunigte Verfahren, verbesserte Rückführung“, S. 4, 5). Bis Ende 2023 hatte das Abkommen allerdings keine relevanten Ergebnisse gebracht, denn von den Ende 2022 vollziehbar ausreisepflichtigen 4 976 indischen Staatsangehörigen wurden im Laufe des Jahres 2023 lediglich 51 Personen, also knapp 1 Prozent, nach Indien abgeschoben (Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/10520). Der ausbleibende Effekt des Musterabkommens mit Indien wie auch die Tatsache, dass mit den wichtigsten Herkunftsländern von Ausreisepflichtigen Abkommen weder bestehen noch geplant sind, belegt nach Auffassung der Fragesteller, dass die Bundesregierung mit ihrem Ansatz keine wesentlichen Verbesserungen erreichen wird.

Ein nach Ansicht der Fragesteller potenziell wirksames, aber weiterhin nur unzureichend eingesetztes Instrument ist hingegen der „Visahebel“ gemäß Artikel 25a des Visakodex, der es erlaubt, Konditionen und Umfang der Visaerteilung an die Kooperation des jeweiligen Staates bei der Rückführung zu koppeln. Dieser Hebel kam seit längerem allein gegenüber Gambia zu Anwendung, welchem die Bundesregierung in der Folge bescheinigte, sich bezüglich der Rückführung kooperativ zu verhalten und Chartermaßnahmen zu ermöglichen (Antworten zu den Fragen 32 und 32a auf Bundestagsdrucksache 20/10520). Kürzlich wurden auch im Verhältnis zu Äthiopien die Visabestimmungen verschärft (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/04/29/ethiopia-council-restricts-visa-provision/).

Nach Einigung auf das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) der EU ist nunmehr dessen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten vorzubereiten. Hierzu hat die EU-Kommission einen gemeinsamen Umsetzungsplan vorgelegt, der unter Nummer 5 „Effiziente und faire Rückkehrverfahren“ beinhaltet (https://europa.eu/newsroom/ecpc-failover/pdf/ip-24-3161_de.pdf). Die nationalen Umsetzungspläne sind bis Dezember 2024 vorzulegen (ebd.). EU-Innenkommissarin Ylva Johansson erwartet während des Mandats der nächsten Kommission eine Verdoppelung der Rückführungsrate, was sie u. a. damit begründet, dass künftig mit der Ablehnung des Asylantrags automatisch eine Rückführungsanordnung ausgestellt werden muss, während dies bisher zwei getrennte Rechtsakte sind, gegen die jeweils geklagt werden kann (FAZ vom 10. April 2024, a. a. O.).

Neben der Abschiebung ist die geförderte freiwillige Rückkehr ein zentrales Instrument, um die Ausreise von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländern zu erreichen. Zudem kann hiermit auch schon während des Asylverfahrens, also noch vor Eintritt einer Ausreisepflicht, erreicht werden, dass Antragsteller auf dessen Fortsetzung verzichten und das Land wieder verlassen. In letzter Zeit verdichtete sich allerdings der Verdacht, dass diese Förderung insbesondere von türkischen Asylbewerbern gezielt missbräuchlich in Anspruch genommen wird (www.welt.de/politik/ausland/plus251666230/Migration-Wie-Migranten-finanzielle-Rueckkehrhilfen-in-grossem-Stil-missbrauchen.html). Neben dem Missbrauch besteht als weiteres Problem eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeit der Anträge auf Rückkehrförderung, seit mit Beginn dieses Jahres die Abwicklung von der Internationalen Organisation für Migration der Ver-

einten Nationen auf das BAMF übergegangen ist (www.welt.de/politik/deutschland/article252250698/Abgelehnte-Asylbewerber-Antragsstau-beim-Bamf-Freiwillige-Ausreise-scheitert-an-Buerokratie.html). Hieran scheiterte im Jahr 2024 bislang die freiwillige Ausreise von 2 000 abgelehnten Asylbewerbern, weshalb einige Bundesländer inzwischen dazu übergegangen sind, die Rückkehrhilfen aus Landesmitteln zu bezahlen (www.welt.de, ebd.).

Die nach wie vor unzureichende Durchsetzung der Ausreisepflicht ist aus Sicht der Fragesteller mit ein Grund dafür, weshalb inzwischen 69 Prozent der Bürger kein Vertrauen mehr in die Fähigkeit des Staates haben, seine Aufgaben zu erfüllen (www.tagesschau.de/inland/umfrage-beamtenbund-staat-100.html). Auf die Frage nach den Politikbereichen, in denen der Staat überfordert sei, wurde mit 30 Prozent die „Migration“ am häufigsten genannt (www.faz.net/aktuell/politik/inland/70-prozent-halten-staat-fuer-ueberfordert-dbb-fuerdert-andere-migrationspolitik-19816324.html).

1. Wie viele Ausländer sind im ersten Halbjahr 2024 bundesweit abgeschoben worden (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr wurden insgesamt 9 465 Abschiebungen vollzogen. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Gesamtzahl für die Monate Januar bis Juni 2024 auf:

Monat 2024	Anzahl abgeschobener Personen
Januar	1 325
Februar	1 643
März	1 823
April	1 525
Mai	1 788
Juni	1 361
Gesamt	9 465

2. Wie verteilen sich die Abschiebungen im ersten Halbjahr 2024 auf die einzelnen Bundesländer und die Bundespolizei?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlassendes Land	Anzahl abgeschobener Personen
Baden-Württemberg	1 333
Bayern	1 399
Berlin	518
Brandenburg	94
Bremen	30
Hamburg	321
Hessen	741
Mecklenburg-Vorpommern	225
Niedersachsen	679
Nordrhein-Westfalen	2 050
Rheinland-Pfalz	395
Saarland	78
Sachsen	499
Sachsen-Anhalt	308
Schleswig-Holstein	262
Thüringen	235
Bundespolizei	298

3. Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind in ihre Herkunftsländer und wie viele im Rahmen einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) in andere Dublin-Staaten überführt worden?

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), wurden im Jahr 2024 insgesamt 3 043 Personen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt.

4. Wie verteilen sich die abgeschobenen Ausländer nach Nationalitäten?

Die Angaben können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.*

5. Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung per Charterflug abgeschoben worden?

Wie viele Charterflüge zwecks Abschiebung sind im ersten Halbjahr 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung von Deutschland aus durchgeführt worden, welches waren die Zielländer dieser Charterflüge?

Im ersten Halbjahr 2024 wurden mit 106 Charterflügen insgesamt 3 675 Personen abgeschoben. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielstaaten der Charterflüge	Anzahl abgeschobener Personen
Nordmazedonien	702
Georgien	673
Serbien	457
Albanien	421
Moldau	351
Irak	214
Nigeria	125
Kosovo	103
Tunesien	98
Kroatien	93
Gambia	72
Pakistan	70
Bulgarien	51
Armenien	47
Aserbaidschan	42
Spanien	42
Ghana	40
Bosnien-Herzegowina	32
Indien	19
Kongo (Demokratische Republik)	9
Griechenland	4
Ägypten	3

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12833 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zielstaaten der Charterflüge	Anzahl abgeschobener Personen
Libanon	6
Slowakische Republik	1

6. Wie lange haben sich die Ausländer durchschnittlich im Bundesgebiet aufgehalten, bevor sie abgeschoben wurden?

Personen, die im Jahr 2024 abgeschoben wurden, haben sich laut Ausländerzentralregister (AZR) vor der Abschiebung durchschnittlich etwa zwei Jahre und drei Monate in Deutschland aufgehalten.

7. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind im ersten Halbjahr 2024 freiwillig (unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung) ausgereist?

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei sind im ersten Halbjahr 2024 insgesamt 13 563 Personen unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung freiwillig aus Deutschland ausgereist.

8. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus Drittstaaten haben in Verbindung mit ihrer freiwilligen Ausreise im ersten Halbjahr 2024 Fördermittel zur Rückkehr bzw. Integration vor Ort aus Programmen des Bundes und/oder nach Kenntnis der Bundesregierung aus Programmen der Länder erhalten?

Zu den Programmen mit Länderbeteiligung:

Programme zur Förderung von freiwilligen Ausreisen und/oder Reintegration von rückkehrwilligen Personen werden von einer Vielzahl an Akteuren auf Bundes- und Landesebene durchgeführt. Im Rahmen der Umsetzung des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (2. DAVG) sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZRWEG) erfolgt eine zentrale Erfassung entsprechender Speichersachverhalte seit November 2022.

Bezüglich der derzeit verfügbaren Daten ist allerdings zu beachten, dass Eintragungen durch die zuständigen Stellen in den Ländern in der Regel mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen.

Aussagen zur Ausreisepflicht von Personen lassen sich nur zum aktuellen Stichtag machen. Es kann allerdings keine Aussage darüber getroffen werden, ob Personen zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Vergangenheit, z. B. bei der Bewilligung einer Ausreise- und Reintegrationsförderung, ausreisepflichtig waren. Daher wird die Frage im Folgenden für alle Ausländerinnen und Ausländer beantwortet.

Im ersten Halbjahr 2024 wurden im Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 3 935 Ausreise- und Reintegrationsförderungen durch Länder- und Kommunalmittel erfasst (vorläufige Zahlen).

In der Auswertung wurden alle Speichersachverhalte des AZR berücksichtigt, die eine Förderung auf Landes- bzw. Kommunalebene abbilden. Einzelne Förderprogramme auf Landes- und Bundesebene werden im AZR nicht erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesregierung über die AZR-Eintragungen hinaus keine Zahlen zu den Förderprogrammen der Bundesländer vorliegen.

Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen und -projekten zu den Programmen mit Bundesbeteiligung ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen/-projekten teilnehmen können.

Zu den Programmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration mit Bundesbeteiligung:

Bei der Datenerhebung zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen des Bundes erfolgt nicht immer eine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus bezogen auf ausreisende Personen im Sinne der Fragestellung. Zudem gehören bei den Reintegrationsprogrammen URA Kosovo, der Brückekomponente Albanien und dem European Reintegration Programme – EURP – (ehemals Joint Reintegration Services-(JRS)-Programm) zugleich freiwillig ausreisende Personen als auch rückgeführte Personen zur Zielgruppe.

Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen und -projekten ist zudem statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen/-projekten teilnehmen können. Zudem unterscheiden sich die Zählweisen der Förderprogramme/-projekte.

Zu den einzelnen Programmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise:

1. REAG/GARP 2.0

Zu freiwilligen Ausreisen über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme) können differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen (und damit nicht zwingend nur ausreisepflichtige Personen) vor der Ausreise aus erfassungstechnischen Gründen nur nachfolgende Informationen abgebildet werden.

Ausreisen REAG/GARP 2.0 01.01.2024 bis 30.06.2024*	
Personenkreis	Anzahl
Aufenthaltsgestattung	1 946
Aufenthaltsurlaubnis	48
Duldung	899
Ausreisepflichtig ohne Duldung	38
Ehegatten, Kinder	1 052
Folgeantrag, Zweitantrag	13
Anerkannt Asylberechtigter, Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz	30
Chancen-Aufenthaltsrecht	9
Völkerrechtliche Gründe	18
Familiennachzug	1
Nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine	41
Gesamt	4 095

* Vorläufige Zahlen, Stand: 30. Juni 2024, Quelle: BAMF

2. Refinanzierung

Freiwillige Ausreisen nach Syrien, Eritrea, Jemen, Libyen und Afghanistan werden derzeit nicht über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 abgewickelt. Es besteht die Möglichkeit der Refinanzierung freiwilliger Ausreisen über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) analog dem REAG/GARP-2.0-Programm. Das BAMF unterstützt die Länder finanziell bei der Durchführung von freiwilligen Ausreisen in diese Zielländer. Die Ausreisen werden von den Ländern organisiert. Das BAMF refinanziert anteilig im Nach-

gang der freiwilligen Ausreise die durch die Länder verauslagten Kosten. Im ersten Halbjahr 2024 sind 77 Personen in die o. g. Zielländer ausgereist, deren freiwillige Ausreise anteilig durch das BAMF refinanziert wurde (Quelle: BAMF).

Es handelt sich um vorläufige Zahlen. Es wird statistisch keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen.

3. Länderprogramme

Belastbare Daten zu den Länderprogrammen im Sinne der Anfrage liegen der Bundesregierung nicht vor, sodass eine Aussage zu den in die Kompetenzen der Länder fallenden Länderförderprogramme nicht möglich ist.

Zu den einzelnen Programmen zur Förderung der Reintegration:

1. Rückkehrvorbereitende Maßnahmen (RkVM)

Bei den Teilnehmenden der Rückkehrvorbereitenden Maßnahme wird keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen. Teilnahmeberechtigt an der Maßnahme sind ausreisepflichtige und nicht ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Im ersten Halbjahr 2024 haben 164 Personen an der Maßnahme in Deutschland teilgenommen. 66 Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben, sind dabei nachvollziehbar ausgereist (Quelle: Social Impact gGmbH).

2. StarthilfePlus

Das Programm richtet sich ausschließlich an freiwillig Rückkehrende. Voraussetzung ist u. a. eine REAG/GARP-2.0-Förderung. Bis zum 30. Juni 2024 wurden 2 118 Personen über das Programm unterstützt. Es wird keine statistische Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen.

3. URA Kosovo

Förderungen URA Kosovo 01.01.24 bis 30.06.24*	
Personenkreis	Anzahl
Freiwillige Ausreisen	40
Rückgeführte Personen	49
Gesamt	89

* Vorläufige Zahlen, Stand: 30. Juni 2024, Quelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

4. Brückenkomponente Albanien

Förderungen Brückenkomponente Albanien 01.01.24 bis 30.06.24*	
Personenkreis	Anzahl
Freiwillige Ausreisen	879
Rückgeführte Personen	101
Gesamt	980

* Vorläufige Zahlen, Stand: 30. Juni 2024, Quelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

5. European Reintegration Programme (EURP)

Anträge EURP 01.01.24 bis 30.06.24*	
Personenkreis	Anzahl
Anträge Freiwillige Ausreisen	2 936
Anträge Rückgeführte Personen	477
Gesamt	3 413

* Vorläufige Zahlen, Stand: 30. Juni 2024, Quelle: BAMF.

Im Rahmen des EURP wurden im ersten Halbjahr 2024 insgesamt 3 413 Förderanträge gestellt und bisher für 2 763 Personen bewilligt. Es handelt sich um vorläufige Zahlen. Es wird statistisch keine Differenzierung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen.

6. Zentren für Migration und Entwicklung (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [BMZ])

Im Rahmen des Globalvorhabens „Zentren für Migration und Entwicklung“, welches im Auftrag des BMZ umgesetzt wird, haben zwischen Anfang Juni 2023 und Ende Mai 2024 insgesamt rund 700 Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Deutschland und der Europäischen Union in ihrem jeweiligen Herkunftsland von Maßnahmen zur sozioökonomischen Reintegration profitiert. Hierbei handelt es sich um freiwillig und nicht freiwillig ausgereiste Personen. Das Angebot in den Partnerländern stand allen Interessierten offen, eine Differenzierung nach ausreisepflichtigen und nicht ausreisepflichtigen Personen wurde nicht vorgenommen. Das BMZ fördert über seine Programme nicht die Rückkehr selbst. Die Daten wurden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Vorhabens erhoben, die sich immer auf vollständige Projektjahre bezieht (hier ab Projektbeginn zum 1. Juni 2023). Daten zu anderen Zeiträumen liegen nicht vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine laut Medienberichten zunehmende missbräuchliche Inanspruchnahme der Rückkehrhilfen insbesondere durch türkische Asylbewerber (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Gegenmaßnahmen wurden insoweit ergriffen?

Ziel von Bund und Ländern ist es, dass im Rahmen des gemeinsamen humanitären Rückkehrprogramms REAG/GARP 2.0 nur Personen unterstützt werden, die einerseits förderberechtigt sind, aber andererseits auch nicht mit der Absicht, Rückkehrhilfen zu erhalten, in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die antragsübermittelnden Stellen in den Ländern haben im Rahmen der Antragstellung die Möglichkeit, dem BAMF Verdachtsmomente für eine mögliche zweckwidrige Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen, insbesondere in Zusammenhang mit kurzen Aufenthaltsdauern, mitzuteilen. Das BAMF geht jedem Verdacht im Zuge der Antragsprüfung nach und entscheidet über die Förderfähigkeit der antragstellenden Person im Einzelfall. Wenn im Rahmen der Prüfung erkennbar ist, dass die antragstellende Person ohne die Absicht eines dauerhaften Aufenthalts, sondern vielmehr mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung in das Bundesgebiet eingereist ist, können Rückkehrhilfen versagt oder nur in vermindertem Umfang gewährt werden.

In den vergangenen Monaten sind vermehrt Verdachtsmomente in Bezug auf zweckwidrige Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen von türkischen Staatsangehörigen über die Länder und deren antragsübermittelnde Stellen an das BAMF herangetragen worden. Hintergrund war ein starker Anstieg der freiwilligen Ausreisen türkischer Staatsangehöriger über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP – teilweise mit relativ kurzen Aufenthaltszeiten der Antragstellenden. Der Anstieg der freiwilligen Ausreisen ist grundsätzlich durch eine erhöhte Anzahl der Asylantragstellungen durch die genannte Gruppe und die zugleich sinkende Schutzquote zu erklären. Dieses Muster ist prinzipiell kein ungewöhnliches Phänomen, sondern wird durch das allgemein sehr dynamische Migrationsgeschehen beeinflusst.

Bund und Länder haben sich zusammen intensiv mit den Hinweisen beschäftigt. Im Ergebnis wurde gemeinsam beschlossen, dass türkische Staatsangehörige, die sich unter sechs Monaten in der Bundesrepublik aufgehalten haben, seit dem 1. Juli 2024 nur verminderte Rückkehrleistungen über REAG/GARP 2.0 erhalten. Im Zuge dessen bleibt die Übernahme der Reisekosten und die Höhe der Reisebeihilfe in unveränderter Form bestehen, die finanzielle Starthilfe (sog. „GARP-Starthilfe“) entfällt allerdings. So soll erreicht werden, dass möglichst nur Personen Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung erhalten, die ursprünglich mit der Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme in das Bundesgebiet eingereist sind.

10. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags auf Rückkehrförderung im Rahmen eines Bundesprogrammes im laufenden Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr, treffen die Berichte über erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung nach dem Übergang auf das BAMF (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu, und wenn ja, wie soll insoweit Abhilfe geschaffen werden?

Im Jahr 2024 hat das BAMF die Antragsbearbeitung und Ausreiseorganisation im Rahmen des Bund-Länder-Programmes REAG/GARP von der IOM übernommen. Dieser Zuständigkeitswechsel ist mit gewissen Herausforderungen, u. a. Verfahrensumstellungen verbunden.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann aktuell bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen. In Einzelfällen, aktuell insbesondere bei den antragsstarken Herkunftsländern, kann die Bearbeitungszeit bis zu zwölf Wochen betragen, in anderen Fällen, insbesondere wenn eine Ausreise prioritär (z. B. bei drohender Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate, Ablauf der Pass(ersatz)papiere, Schwangerschaft ab der 20. Woche) bearbeitet wird, deutlich darunter liegen.

Im letzten Jahr lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei zwei bis drei Wochen. In Einzelfällen konnte die Bearbeitungszeit aber auch über zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

Ein Vergleich der Dauer der Antragsbearbeitung 2024 und 2023 ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht möglich.

Neben den Herausforderungen in den Verfahrensumstellungen liegt das Antragsaufkommen in 2024 deutlich über den Vorjahreswerten, infolge dessen es u. a. zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommt. So wurden laut IOM im Jahr 2023 insgesamt 7 465 Anträge bewilligt, während bis zum 30. Juni 2024 bereits 5 573 Anträge für eine geförderte freiwillige Rückkehr beim BAMF gestellt worden sind. Ein Antrag kann dabei mehrere Personen umfassen. Zudem führten u. a. die umfangreichen Streikmaßnahmen im Bahn- und Flugverkehr in den ersten Monaten des Jahres zu längeren Bearbeitungszeiten, da Anträge oftmals mehrfach bearbeitet werden mussten.

Das BAMF hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um einen Großteil der anhängigen Verfahren abzubauen und die Dauer der Antragsbearbeitung in Richtung Vorjahresniveau zu verkürzen.

11. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer haben sich zum 30. Juni 2024 in Deutschland aufgehalten, wie viele davon sind geduldet, und bei wie vielen davon war im Ausländerzentralregister (AZR) ein abgelehnter Asylantrag gespeichert?

Ausweislich des AZR haben sich zum Stichtag 30. Juni 2024 226 882 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufgehalten. Darunter waren 128 355 Personen, bei denen im AZR ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. 182 727 der Ausreisepflichtigen waren geduldet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [AZRG]), und damit ggf. längere Zeit zurückliegen kann. Gleichzeitig bedeutet alleine die Speicherung eines abgelehnten Asylantrags im AZR nicht, dass die betroffene Person etwa zwingend ausreisepflichtig sein müsste. Der weit überwiegende Teil hat inzwischen bereits ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht.

12. Welches sind die 15 häufigsten Nationalitäten der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer (bitte mit Angabe der absoluten Zahl und des Prozentsatzes, welcher auf die jeweilige Nationalität entfällt, auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige	Anteil in %
Gesamt	226 882	100,00
darunter:		
Irak	21 638	9,54
Türkei	14 981	6,60
Afghanistan	12 490	5,51
Nigeria	11 532	5,08
Russische Föderation	11 355	5,00
Syrien	9 960	4,39
Serbien	9 136	4,03
Iran	8 037	3,54
Georgien	7 873	3,47
Nordmazedonien	6 443	2,84
Albanien	5 565	2,45
Ungeklärt	5 424	2,39
Guinea	4 847	2,14
Pakistan	4 311	1,90
Kosovo	4 015	1,77

13. Wie lange halten sich die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer jeweils bereits in Deutschland auf (bitte die Aufenthaltsdauer nach 0 bis 2 Jahre, 2 bis 4 Jahre, 4 bis 6 Jahre und mehr als 6 Jahre aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausreisepflichtige Insgesamt (Aufenthalt seit letzter Einreise)	226 882
Aufenthaltsdauer ab sechs Jahren	72 690
Aufenthalt ab vier bis unter sechs Jahren	38 804
Aufenthalt ab zwei Jahren bis unter vier Jahren	43 125

Aufenthalt bis unter zwei Jahren	72 214
Aufenthaltsdauer unbekannt	49

14. Wie viele ehemals oder aktuell abgelehnte Asylbewerber haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 30. Juni 2024 in Deutschland aufgehalten?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren 921 500 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag erfasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Speicherung eines abgelehnten Asylantrags im AZR nicht bedeutet, dass die betroffenen Personen ausreisepflichtig sein müssten. Der weit überwiegende Teil der Betroffenen hat inzwischen ein befristetes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben.

15. Wie viele Ausländer hatten Ende Juni 2024 den Status einer Duldung mit ungeklärter Identität gemäß § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), und welches sind die zehn häufigsten Nationalitäten in dieser Gruppe (bitte jeweils mit Angabe der absoluten Zahl und des prozentualen Anteils auflisten)?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 16 269 Personen mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG		Anteil in %
Gesamt	16 269	100,00 %
Nigeria	1 382	8,49 %
Indien	1 230	7,56 %
Ungeklärt	1 055	6,48 %
Iran	838	5,15 %
Guinea	700	4,30 %
Gambia	694	4,27 %
Pakistan	685	4,21 %
Libanon	669	4,11 %
Irak	651	4,00 %
Türkei	646	3,97 %

16. Wie viele geplante Abschiebungen sind im ersten Halbjahr 2024
- vor und
 - nach

Übergabe an die Bundespolizei gescheitert, wie verteilen sich die gescheiterten Abschiebungen auf die Bundesländer, und welche Gründe für das Scheitern der Abschiebungen wurden statistisch erfasst?

Im ersten Halbjahr 2024 scheiterte die Abschiebung von 14 067 Personen vor der Übergabe und von 534 Personen während und nach Übergabe an die Bundespolizei.

Die Aufschlüsselung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Veranlassendes Land	Anzahl gescheiterter Abschiebungen (Personen)
Baden-Württemberg	1 752
Bayern	1 890
Berlin	3 907
BPOL	90
Brandenburg	137
Bremen	52
Hamburg	253
Hessen	575
Mecklenburg-Vorpommern	208
Niedersachsen	989
Nordrhein-Westfalen	2 379
Rheinland-Pfalz	464
Saarland	83
Sachsen	731
Sachsen-Anhalt	400
Schleswig-Holstein	462
Thüringen	229
Gesamt	14 601

Es wurden folgende Gründe für das Scheitern der Abschiebungen vor bzw. während und nach der Übergabe an die Bundespolizei erfasst:

Abbruch der Abschiebung vor Übergabe an die Bundespolizei	Anzahl
Stornierung	5 748
Nicht erfolgte Zuführung	8 223
Verspätete Zuführung	0
Fehlender Rückführungsplatz	7
Sonstige Gründe	89
Gesamt	14.067

Abbruch der Abschiebung während und nach Übergabe an die Bundespolizei	Anzahl
Ablehnung der Übernahme durch BPOL gem. BestRückLuft	67
Passiver Widerstand	101
Aktiver Widerstand	31
Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeug- führer/Reederei/Schiffskapitän	142
den Flug/die Schiffspassage betreffende Gründe	27
Fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	2
aus medizinischen Gründen	41
Übernahmeverweigerung im Zielstaat	27
Übernahmeverweigerung durch staatl. Begleitpersonal	2
Übernahmeverweigerung durch priv. Begleitpersonal	0
Fehlendes Begleitpersonal	0
Scheitern während Transitaufenthalt	2
Rechtsmittel	48

Flucht, Fluchtversuch	1
Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch	8
fehlende Durchbeförderungsbewilligung	2
Unterstützerhandlung	0
Sonstige Gründe	30
Fehlender Rückführungsplatz	3
Gesamt	534

17. a) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen für das eigene politische Handeln zieht die Bundesregierung aus der bisherigen Bereitschaft Indiens, seiner Pflicht zur Rücknahme der eigenen Staatsbürger seit dem Inkrafttreten des Migrationsabkommens (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nachzukommen, wie bewertet die Bundesregierung insbesondere den Umstand, dass im Laufe des Jahres 2023 gerade einmal 1 Prozent der ausreisepflichtigen Inder abgeschoben werden konnten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), gibt es eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung des Abkommens, und wenn ja, was hat diese bislang ergeben?

Das Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen ist am 7. März 2023 in Kraft getreten. Die Rückkehrkooperation hat sich seitdem verbessert.

Seitens Indien wurden Passersatzdokumente ausgestellt. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts hingewiesen. Zur Beantwortung der Frage nach der Evaluierung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17a der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8280 verwiesen.

- b) Wie viele Inder sind im laufenden Jahr nach Indien abgeschoben worden (bitte monatsweise auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stand: 30. Juni 2024):

Monat	Anzahl der Personen
Januar	8
Februar	8
März	13
April	25
Mai	13
Juni	11

- c) Gab es bislang im Jahr 2024 Abschiebe-Chartermaßnahmen mit Ziel Indien?

Im April 2024 fand eine erste Rückführungsmaßnahme per Charterflug statt.

- d) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Inder halten sich derzeit in Deutschland auf?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 30. Juni 2024 insgesamt 3 805 in Deutschland aufhältige indische Staatsangehörige (vollziehbar) ausreisepflichtig, davon 589 ohne Duldung.

18. Weshalb werden Verhandlungen über Migrationsabkommen mit Staaten geführt, die als Herkunftsländer von Ausreisepflichtigen weniger relevant sind, während mit den wichtigsten Herkunftsländern keine Verhandlungen geführt werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung hat sich aufgrund verschiedener Erwägungen dazu entschieden, mit bestimmten Drittstaaten Gespräche über Migrationspartnerschaften aufzunehmen. Dazu können neben migrationspolitischen Erwägungen insbesondere auch arbeitsmarkt-, entwicklungs- und geopolitische Aspekte zählen. Aus Gründen der vertraulichen Zusammenarbeit können keine Angaben dazu gemacht werden, mit welchen Staaten die Bundesregierung aktuell Verhandlungen führt.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich künftig verstärkt darum zu bemühen, die Rückführung von Bürgern unkooperativer Herkunftstaaten alternativ in aufnahmebereite Drittstaaten zu ermöglichen?

Der Bund setzt sich dafür ein, die Rückführung von Drittstaatsangehörigen auch im Falle unkooperativer Herkunftsländer zu verbessern. Dies schließt auch die Prüfung von Möglichkeiten der Rückführung in aufnahmebereite Drittstaaten mit ein.

20. Wurde im ersten Halbjahr 2024 gegenüber weiteren Herkunftsländern erreicht, dass diese Laissez-Passer-Dokumente akzeptieren, und wenn ja, um welche Länder handelt es sich?

Nein.

21. Wie viel Zeit geht durchschnittlich vor Beginn des dann doch von Deutschland durchzuführenden Asylverfahrens verloren, wenn im Rahmen der Dublin-III-Verordnung einem Übernahmeersuchen Deutschlands nicht zugestimmt wird?

Der Zeitraum zwischen der Stellung eines Übernahmeersuchens und der Ablehnung betrug im 1. Halbjahr 2024 durchschnittlich zwölf Tage.

22. Wie viele Plätze für Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bundesweit, und wie verteilen sich diese auf die Bundesländer?

Nach Kenntnis des Bundes verfügen die Länder im planerischen Maximum über etwa 790 Abschiebungshaftplätze (Stand 31. Juli 2024). Bezüglich der Differenzierung nach Ländern wird auf beigefügte tabellarische Aufschlüsselung verwiesen:

Land	Gesamtkapazität
Baden-Württemberg	51
Bayern	260
Hansestadt Bremen	16
Hessen	80
Niedersachsen	48
Nordrhein-Westfalen	175
Rheinland-Pfalz	40
Sachsen	58

Land	Gesamtkapazität
Berlin	0 (geschlossen seit 11. Juni 2024)
Sachsen-Anhalt	0
Brandenburg	20
Mecklenburg-Vorpommern	0
Saarland	0
Thüringen	0
Schleswig-Holstein	42
Gesamt	790

23. In wie vielen Fällen wurde beim Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) im ersten Halbjahr 2024 seitens eines Bundeslandes oder der Bundespolizei die Vermittlung eines Platzes für Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam angefragt, und in wie vielen Fällen konnte ein solcher vermittelt werden?

Im ersten Halbjahr 2024 wurden insgesamt 375 Anfragen im ZUR von den Ländern und der Bundespolizei gestellt. Hiervon konnten 202 vermittelt werden.

24. Für wie viele Ausländer war im ersten Halbjahr 2024 im AZR eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme erfasst?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 39 029 Personen registriert, bei denen im Jahr 2024 eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung erfasst wurde. Bei 15 934 Personen wurde im Jahr 2024 eine Ausschreibung zur Festnahme erfasst.

25. Gibt es bereits Erkenntnisse über die Wirkung des Rückführungsverbesserungsgesetzes (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), befindet sich der Bund hierüber im Austausch mit den für den Vollzug zuständigen Ländern, und wenn ja, welche Rückmeldungen gibt es seitens der Länder?

Der Bund befindet sich zu Fragen der Rückführung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen verschiedener Gesprächsformate im Gespräch mit den Ländern. Entsprechende Rückmeldungen der Länder liegen dem Bund bisher nicht vor.

26. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die zwingende Bestellung eines Rechtsanwaltes für in Haft bzw. Gewahrsam befindliche ausreisepflichtige Ausländer (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) deren Abschiebung verzögert oder gar verhindert, und gibt es diesbezügliche Rückmeldungen seitens der Länder?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. An wie vielen von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex vollzogenen Chartermaßnahmen (Frontex-led return operations) hat sich Deutschland im ersten Halbjahr 2024 beteiligt?

Deutschland hat sich im ersten Halbjahr 2024 an keiner von Frontex geleiteten Chartermaßnahme (frontex-led return operation) beteiligt.

28. Hat die Bundesregierung an der Entscheidung, die Visapraxis gegenüber Äthiopien auf EU-Ebene zu verschärfen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), mitgewirkt, und wenn ja, wie, hat die Bundesregierung insbesondere eine fehlende Kooperation Äthopiens bei Rückführungen an die EU-Kommission gemeldet, und hat sie im EU-Ministerrat der Verschärfung zugestimmt?

Die Bundesregierung unterstützt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 25a Visakodex (dem sogenannten „Visahebel“) in Bezug auf Äthiopien und begrüßt den entsprechenden Durchführungsbeschluss des Rates.

29. Hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2024 unkooperative Herkunftsstaaten an die EU gemeldet, damit gegen diese ggf. Maßnahmen gemäß dem Visakodex ergriffen werden?

Die EU-Kommission erhebt jährlich den Stand und die Qualität der Rückführungskooperation bestimmter Herkunftsländer mit den EU-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung liefert im Rahmen dieser Abfrage jährlich Rückmeldungen zu.

30. a) Wie hat sich bezüglich Abschiebungen aus Deutschland die Kooperationsbereitschaft von Gambia vor dem Hintergrund des Einsatzes des sog. Visahebels gemäß Artikel 25a Absatz 1 des Visakodex im ersten Halbjahr 2024 entwickelt?
- b) Lässt Gambia weiterhin Charterflüge zwecks Rückführungen zu?

Die Fragen 30a und 30 b werden gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Rat der EU die für gambische Staatsangehörige laut Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 geltende Erhöhung der Visumgebühr von 80 Euro auf 120 Euro mit Beschluss vom 12. April 2024 widerrufen hat. Die übrigen, mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2024 erlassenen visabeschränkenden Maßnahmen gegen Gambia sind weiterhin in Kraft.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen 30a und 30b aus Gründen des Staatswohls teilweise nicht offen erfolgen kann. Die Veröffentlichung von Informationen über die bilaterale Rückkehrzusammenarbeit mit einzelnen Staaten, insbesondere das Offenlegen von streitigen Verfahrensfragen und Verhaltensweisen, kann zu einer Verschlechterung des bilateralen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Herkunftsland führen und die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Rückkehrkooperation verringern. Dies würde sich auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder nachteilig auswirken und somit die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Rückübernahme gefährden. Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag mit separater Anlage übermittelt.*

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) Wie viele gambische Staatsbürger konnten nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2024 aus Deutschland nach Gambia zurückgeführt werden, und wie viele davon mit Charterflügen?

Im ersten Halbjahr 2024 wurden insgesamt 117 gambische Staatsangehörige nach Gambia abgeschoben, davon 72 Personen mit Charterflügen.

- d) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Gambier haben sich Ende Juni 2024 in Deutschland aufgehalten?

Zum 30. Juni 2024 haben sich laut AZR 3 082 vollziehbar ausreisepflichtige gambische Staatsangehörige in Deutschland aufgehalten.

31. Bis wann will die Bundesregierung den nationalen Umsetzungsplan zu Nummer 5 des gemeinsamen Umsetzungsplans der EU-Kommission beschließen und umsetzen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Maßnahmen sind in dem nationalen Plan zu diesem Punkt vorgesehen?

Die Nationalen Umsetzungspläne sind durch die Mitgliedstaaten bis zum 12. Dezember 2024 zu erstellen. Die Nationalen Umsetzungspläne werden ebenso wie der Gemeinsame Umsetzungsplan der europäischen Kommission einen Abschnitt zu „Effizienten und fairen Rückkehrverfahren“ umfassen.

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Maßnahmen in den Nationalen Umsetzungsplan aufgenommen werden. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

32. Ab wann soll in Deutschland die Ablehnung eines Asylantrags automatisch mit einer Rückführungsanordnung bzw. Ausweisungsverfügung kombiniert werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Asylverfahrensverordnung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten, voraussichtlich im Juni oder Juli 2026, angewendet, dies gilt auch für die Regelungen zur Rückführungsanordnung.

33. Aus welchen Gründen wurden jeweils wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Ende Juni 2024 geduldet (bitte absolute Zahlen und Prozentanteil an der Gesamtzahl der Duldungen angeben)?

Zum 30. Juni 2024 waren ausweislich des AZR in Deutschland 182.727 ausreisepflichtige Personen aufhältig, die eine Duldung besaßen.

Die Differenzierung nach Duldungsgründen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausreisepflichtigen Ausländer	Anteil in %
Duldungsgründe Gesamt	182 727	100
Duldung nach § 60a 1 AufenthG	3 206	1,76
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	6 291	3,44
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	3 506	1,92

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausreisepflichtigen Ausländer	Anteil in %
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	20 818	11,39
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	2 493	1,36
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	62 976	34,46
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	219	0,12
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	105	0,06
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	166	0,09
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	49	0,03
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	5 830	3,19
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	5 527	3,02
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt (Altfall)	1	0,00
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	2 832	1,55
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	291	0,16
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	710	0,39
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	37	0,02
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	25	0,01
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	154	0,08
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	53	0,03
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	34	0,02
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	23	0,01
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	104	0,06
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	12	0,01
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	157	0,09

Duldungsgrund	Anzahl der aufhältigen ausreisepflichtigen Ausländer	Anteil in %
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	43 362	23,73
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	147	0,08
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	6 608	3,62
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	357	0,20
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	79	0,04
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	286	0,16
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	16 269	8,90

34. In wie vielen Fällen wurde das BAMF von den Bundesländern im ersten Halbjahr 2024 um Amtshilfe bei der Beschaffung von Passersatzpapieren gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG ersucht, und in wie viel Prozent der Fälle konnten die Ersuchen zu einem positiven Abschluss gebracht werden?

Im ersten Halbjahr 2024 wurden 4 433 Amtshilfeersuchen eingereicht. Im genannten Zeitraum wurden in 803 Fällen Passersatzpapiere ausgestellt und für 1 456 Personen eine positive Identifizierung erwirkt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Stellung von Amtshilfeersuchen durch die Länder und die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die Auslandsvertretungen nicht zwingend im selben Bezugszeitraum erfolgen. Die oben genannte Zahl der ausgestellten Passersatzpapiere und erwirkten Identifizierungen schließt auch Amtshilfeersuchen ein, die vor dem Bezugszeitraum gestellt wurden.

35. Wie viel Prozent der abgelehnten Asylbewerber gaben im ersten Halbjahr 2024 an, über keine Identitätspapiere zu verfügen?

Für etwa 55 Prozent der negativ beschiedenen Asylantragstellenden ab 18 Jahren lagen keine Identitätspapiere vor.

36. Wie viel Prozent der Asylbewerber, die im ersten Halbjahr 2024 einen Erstantrag in Deutschland stellten, waren gemäß Eurodac-Verordnung erfasst, und wie hoch war dieser Anteil unter den Asylbewerbern, deren Antrag im ersten Halbjahr 2024 abgelehnt wurde?

Im 1. Halbjahr 2024 betrug der Anteil der Asylerstantragstellenden ab 14 Jahren, bei denen ein EURODAC-Treffer verzeichnet wurde, etwa 46 Prozent.

Der entsprechende Anteil von Asylerstantragstellenden ab 14 Jahren mit EURODAC-Treffer, deren Antrag im ersten Halbjahr 2024 abgelehnt wurde, betrug etwa 47 Prozent.

37. In wie vielen Asylverfahren ist im ersten Halbjahr 2024 die Zuständigkeit auf Deutschland wegen des Versäumnisses der Überstellungsfrist gemäß Artikel 29 Absatz 2 Dublin-III-VO übergegangen?

Im 1. Halbjahr 2024 ging die Zuständigkeit nach Ablauf der Überstellungsfrist in 22 019 Verfahren auf Deutschland über.

38. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung bei der Durchführung der Dublin-Überstellungsverfahren interne Defizite (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche, wie hat sich die Zahl der hierfür zuständigen Mitarbeiter beim BAMF seit 2022 entwickelt, und welche Aufgabe erfüllen die das BAMF unterstützenden Mitarbeiter der EU-Asylagentur (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die aktuellen Herausforderungen im Dublin-Verfahren sind auf die gestiegenen Asylantragszahlen zurückzuführen, die einen erhöhten Personalbedarf im Dublin-Bereich nach sich ziehen. Das BAMF prüft fortlaufend interne Verfahrensabläufe im Hinblick auf Optimierungsbedarfe und veränderte Rahmenbedingungen und passt diese bei Bedarf an.

Im Zeitraum 15. Juli 2022 bis 15. Juli 2024 stieg die Anzahl der Personen, die im Bereich Dublin-Überstellungen beschäftigt sind, von 281,2 auf 295 (Angaben in VZÄ). Hinzu kommen im Jahr 2024 Leiharbeitnehmende im Umfang von 40 Vollzeitäquivalenten.

Das von der EU-Asylagentur bereitgestellte Personal wird die Dublinzentren ausschließlich bei der Bearbeitung von Wiederaufnahme- und Informationsersuchen nach der Dublin-III-Verordnung unterstützen.

Zur Steigerung der Zahl der Rücküberstellungen in Dublin-Verfahren wird eine Dublin-Task Force von Bund und Ländern eingerichtet.

39. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen und tatsächlich erfolgte Dublin-Überstellungen gab es im ersten Halbjahr 2024 im Verhältnis zu
- Italien,
 - Griechenland,
 - Kroatien und
 - Bulgarien?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2024	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen an MS	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen an MS	Übernahmeersuchen an D	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen an D
Gesamt	36 795	21 314	3 043	7 528	5 068	2 359
davon:						
Italien	6 031	4 701	2	190	138	13
Griechenland	6 927	66	6	197	147	136
Kroatien	7 169	6 320	257	28	5	2
Bulgarien	3 766	1 434	164	20	15	14

40. Hat der „fortwährende Austausch“ der Bundesregierung mit der EU-Kommission über den Verstoß anderer Staaten gegen die Dublin-III-Verordnung zulasten Deutschlands (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im ersten Halbjahr 2024 neue und greifbare Ergebnisse gebracht?

41. Hat das „Dauergespräch“ von Bundeskanzler Olaf Scholz mit mehreren seiner Amtskollegen hierüber (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im ersten Halbjahr 2024 neue und greifbare Ergebnisse gebracht?

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht weiterhin auf europäischer Ebene im engen Austausch mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten, um Dublin-Überstellungen aus und in sämtliche Mitgliedstaaten auf Grundlage der bestehenden Dublin-III-Verordnung zu verbessern.

42. Wie viele Personen haben im ersten Halbjahr 2024 in Deutschland Asyl beantragt, denen
- zuvor bereits in Griechenland ein Schutzstatus gewährt worden war oder
 - bei denen bereits ein Asylverfahren in Griechenland anhängig war?

Die Fragen 42a und 42b werden gemeinsam beantwortet.

Im ersten Halbjahr 2024 haben 10 914 Personen, denen bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt.

Im ersten Halbjahr 2024 wurden 34 554 Asylerantragstellende mit einem EU-RODAC-Treffer der Kategorie 1 (CAT-1-Treffer) registriert.

43. a) Übernimmt die Bundesregierung weiterhin im Rahmen des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus trotz der rechtswidrigen Verweigerung von Überstellungen durch Griechenland, Italien, Bulgarien und Kroatien (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Asylbewerber oder anerkannte Schutzberechtigte aus diesen Ländern?
- b) Wenn ja, wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2024 von dort übernommen?

Im ersten Halbjahr des Jahres 2024 fanden im Rahmen des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus keine Übernahmen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder anerkannten Schutzberechtigten aus Griechenland, Italien, Bulgarien oder Kroatien statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5868 verwiesen.

44. Wie lange war nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2024 die durchschnittliche Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen die Ablehnung eines Schutzbegehrens, und wie hoch war die Erfolgsquote in Gerichtsverfahren gegen die Ablehnung eines Schutzbegehrens während dieses Zeitraums?

Daten aus der Gerichtsstatistik des BAMF liegen derzeit nur für die ersten fünf Monate des Jahres 2024 vor. Hierbei handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt.

Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar.

Im Zeitraum Januar bis Mai 2024 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Gerichtsverfahrens gegen eine ablehnende Entscheidung 18,7 Monate.

Die Zuerkennung eines Schutzstatus durch Gericht im Verhältnis zu allen Gerichtsentscheidungen lag in diesem Zeitraum bei 7,2 Prozent.

45. Wie viele Ausländer sind im ersten Halbjahr 2024 nach Erkenntnis der Bundesregierung erneut nach Deutschland eingereist, nachdem sie zuvor
- a) in einen anderen Dublin-Staat überstellt worden waren,

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 1 357 Personen registriert, bei denen im Jahr 2024 eine Einreise nach der Überstellung in einen anderen Dublin-Staat erfolgte.

- b) unter Gewährung einer Rückkehrförderung des Bundes freiwillig ausgereist waren,

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 357 Personen registriert, bei denen im Jahr 2024 eine Einreise nach einer durch Bundesmittel geförderten Ausreise erfolgte. Die geförderte Ausreise kann dabei auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Jahr 2024 erfolgt sein.

- c) mit einer noch geltenden Wiedereinreiseperrre belegt worden sind?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 3 858 Personen registriert, bei denen im Jahr 2024 eine Einreise erfolgte, obwohl sie mit einem noch geltenden Ein- und Aufenthaltsverbot belegt worden sind.

46. Wie viele dieser in der Antwort zu Frage 45 genannten Ausländer haben 2024 nach ihrer erneuten Einreise einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren im AZR 997 Personen registriert, bei denen im Jahr 2024 nach erneuter Einreise nach der Überstellung in einen anderen Dublin-Staat ein Antrag auf Asyl gestellt wurde.

47. Wann soll nach der Vorstellung der Bundesregierung die Wiederaufnahme der Rückführung von afghanischen und syrischen Schwerekriminellen in ihre Herkunftsländer (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) spätestens beginnen?

Am 30. August 2024 wurde eine Rückführungsmaßnahme von Deutschland nach Afghanistan vollzogen. Die Bundesregierung prüft intensiv, wie Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern nach Syrien wieder ermöglicht werden können. Diese Prüfungen dauern noch an.

Anlage zur Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio u. a. und der Fraktion der AfD; BT-Drucksache 20/12382

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Türkei	915
Georgien	839
Nordmazedonien	774
Afghanistan	675
Albanien	586
Syrien	534
Serbien	520
Irak	461
Moldau	409
Algerien	384
Marokko	211
Russland	200
Nigeria	198
Tunesien	163
Pakistan	152
Rumänien	137
Kosovo	136
Polen	135
Gambia	126
Indien	122
Aserbaidshan	119
Armenien	81

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Bosnien-Herzegowina	75
Somalia	70
Bulgarien	62
China	60
Guinea	58
Ghana	57
Libanon	50
Angola	47
Iran	45
Ägypten	44
Montenegro	43
Jordanien	38
Kolumbien	38
Ungeklärt	38
Kamerun	35
Vietnam	30
Libyen	29
Venezuela	29
Bangladesch	28
Côte d'Ivoire	28
Italien	28
Kongo Demokratische Republik	27
Belarus	25
Eritrea	25

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Sri Lanka	24
Kasachstan	21
Litauen	21
Senegal	20
Slowakei	20
Tschechien	20
Äthiopien	19
Sudan	18
Brasilien	16
Tadschikistan	16
Togo	16
Ungarn	16
Uganda	15
Jemen	14
Benin	13
Kirgisistan	13
Lettland	13
Sierra Leone	13
Thailand	13
Ukraine	13
Usbekistan	13
Kroatien	11
Niederlande	11
Peru	10

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Spanien	9
Burkina Faso	8
Griechenland	8
Mali	8
Mongolei	8
Portugal	8
Simbabwe	8
Mosambik	7
Myanmar	7
Chile	6
Großbritannien	6
Israel	6
Liberia	6
staatenlos	6
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Dschibuti	5
Estland	5
Kenia	5
Philippinen	5
Tansania	5
Bahrain	4
Dominikanische Republik	4
Frankreich	4
Jamaika	4

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Kuba	4
Niger	4
Besetzte Palästinensische Gebiete*	4
Südsudan	4
Australien	3
Burundi	3
Mexiko	3
Paraguay	3
Belgien	2
El Salvador	2
Malawi	2
Schweden	2
Turkmenistan	2
Dänemark	1
Ecuador	1
Guatemala	1
Guinea-Bissau	1
Japan	1
Kap Verde	1
Kongo Volksrepublik	1
Korea Republik	1
Mauretanien	1
Namibia	1
Nicaragua	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Österreich	1
Sambia	1
Schweiz	1
Gesamt	9.465

*Nicht als Staat anerkannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.